Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung) vom 16. Februar 2011

(Stadtzeitung Nr. 4 vom 2. März 2011)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen 2
§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen 2
§ 3 Schuldner 3
§ 4 Fälligkeit 3
§ 5 Inkrafttreten 3
Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung) 4
1. Personalkosten 4
2. Fahrzeugkosten 4
3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren 5
4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen 6
5. Arbeitsleistungen 6
6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen 6
7. Ausbildungskosten 6
8. Verbrauchsmittel 7
9. Leistungen Dritter 7

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d.Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Fürth verlangt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 BayFwG Kostenersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

(2) Die Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren wird kein Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung"), - es sei denn, er hat die Feuerwehren vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehren veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Fürth verlangt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

4. Ausbildungen

(2) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(4) Die Inanspruchnahme der Feuerwehren ist kostenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Gerät aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung").

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Fürth Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren der Stadt Fürth vom 16. April 2008 samt Anlagen außer Kraft.

Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung)

- Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen –

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen.

Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zuzüglich einer Stunde An- und Abfahrt zum Ansatz. Bei den Ziffern 1 und 2 wird für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

1. Personalkosten

		Stundensatz
1.1	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr	68,00 Euro
1.2	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9	77,20 Euro
1.3	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 3. QE in der Funktion Zugführer (ZF)	84,84 Euro
1.4	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 3. QE in der Funktion Einsatzführungsdienst (EFD)	89,20 Euro
1.5	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 4. QE	118,60 Euro
1.6	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr **für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten**	68,00 Euro
1.7	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 **für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten**	77,20 Euro

2. Fahrzeugkosten

2.1 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer und Personal (Pauschal)

		Stundensatz
2.1.1	Drehleiter DLK	307,20 Euro
2.1.2.1	Löschfahrzeug	539,34 Euro
2.1.2.2	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 24 bis 48 Stunden	486,74 Euro
2.1.2.3	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 48 Stunden	460,40 Euro
2.1.3	Einsatzleitfahrzeug	222,16 Euro
2.1.4	Rüstwagen RW	347,16 Euro

2.1.5	Löschfahrzeug TLF 24-48	327,20 Euro
2.1.6	Kleinarlarmfahrzeug KlaF	182,20 Euro

2.2 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer ohne Personal

		Stundensatz
2.2.1	WLF-Kran, WLF, Gerätewagen-U, -A, -WRW, -HörG, Fahrzeuge soweit nicht besonders aufgeführt	150,00 Euro
2.2.2	Gerätewagen-Logistik	90,00 Euro
2.2.3	Mehrzweckboot MZB 90	80,00 Euro
2.2.4	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 Euro
2.2.5	Kommandowagen KdoW	30,00 Euro
2.2.6	Motorboot	30,00 Euro
2.2.7	Anhänger	25,00 Euro

3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden hierfür pro Tag einmalig Gerätekosten unabhängig vom Zeitaufwand berechnet.

		Gerätekosten pro Einsatzmittel und Tag
3.1	Dampfstrahlgerät	70,00 Euro
3.2	Druckschlauch je Stück	10,00 Euro
3.3	Feuerlöscher	8,00 Euro
3.4	Kübelspritze	8,00 Euro
3.5	Löschdecke	12,00 Euro
3.6	Motorkettensäge	50,00 Euro
3.7	Notstromaggregat	70,00 Euro
3.8	Ölschlängel je Stück	40,00 Euro
3.9	Ölumfüllpumpe	70,00 Euro
3.10	Sandsack, gefüllt	1,50 Euro
3.11	Standrohr mit Hydrantenschlüssel	7,50 Euro
3.12	Tauchpumpe	40,00 Euro
3.13	Tauchwandsperre je zehn Meter-Länge	38,00 Euro
3.14	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe oder Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	100,00 Euro
3.15	Über-/Bergefass	30,00 Euro
3.16	Wasserführende Armatur	7,00 Euro

3.17	Wassersauger	50,00 Euro
3.18	Wasserlüfter/Tempestlüfter	70,00 Euro

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

In nachfolgend genannten Einsatzfällen sind Personal- und Fahrzeugkosten bereits enthalten

		Einsatzkosten
4.1	Löschzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	414,00 Euro
4.2	Rüstzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	424,00 Euro
4.3	Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstüre	130,00 Euro
4.4	Beseitigen von Wespen, Hornissen und Bienen	150,00 Euro
4.5	Einbau eines Schließzylinders (Schließzylinderkosten extra gem. Nr. 8)	91,00 Euro

5. Arbeitsleistungen

		Kosten
5.1	Füllen einer Atemluftflasche	12,00 Euro
5.2	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	17,00 Euro
5.3	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	35,00 Euro
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	15,00 Euro
5.5	Überprüfen von Feuerlöschern	17,50 Euro
5.6	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	15,00 Euro
5.7	Reinigen und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	110,00 Euro

6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

		Kosten
6.1	Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage je angefangene Stunde	200,00 Euro
6.2	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke – Zusatzkosten	50,00 Euro

7. Ausbildungskosten

		Kosten
7.1	Brandschutzhelferausbildung in der Feuerwache pro Teilnehmer	85,00 Euro
7.2	Brandschutzhelferausbildung in der Feierwache für eine Gruppe bis 15 Teilnehmer	500,00 Euro
7.3	Brandschutzhelferausbildung vor Ort pro Teilnehmer oder Gruppe bis 15 Teilnehmer	Kosten 7.1 bzw. 7.2 zzgl. Fahrzeug- und Personalkosten für An- und Abfahrt

Weitere Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern gemachten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet. Gibt es solche nicht, werden die tatsächlichen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material geltend gemacht.

8. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

9. Leistungen Dritter

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

10. Sonstige Kosten

Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Neueinsatz untauglich geworden sind.